

Grundsätzlich gilt

Alle zahntechnischen Leistungen, die im Zusammenhang mit privaten zahnärztlichen Leistungen erbracht werden, sind nicht preisgebunden. Eine offizielle Preisliste existiert nicht. Wie von anderen Handwerkern auch, werden daher die Preise für private zahntechnische Leistungen vom zahntechnischen Labor betriebswirtschaftlich kalkuliert.



Haben Sie noch Fragen? Sprechen Sie uns an!

IHRE ZAHNÄRZTPRAXIS / IHR ZAHNTECHNISCHES LABOR:

Weitere wichtige Informationen rund um die Zahngesundheit finden Sie unter www.zaek-berlin.de/patienten



ZAHNÄRZTEKAMMER BERLIN

Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R.
Stallstraße 1, 10585 Berlin
Tel. (030) 34 808 0
info@zaek-berlin.de



Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung
Obentrautstraße 16/18, 10963 Berlin
Tel. (030) 393 50 36
info@mdzi.de

Eine Information der Zahnärztekammer Berlin
und der Mitteldeutschen Zahntechniker-Innung

Kostenerstattung für zahntechnische Leistungen

Tipps für
Privat-
oder
Zusatz-
versicherte



Tipps für Ihre
Zahngesundheit

Hochwertiger Zahnersatz basiert auf der perfekten Zusammenarbeit zwischen Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt und dem zahntechnischen Labor. Ist für Ihre Zahnbehandlung die Anfertigung von Zahnersatz erforderlich, werden die Kosten des zahntechnischen Labors zum Nachweis als Anlage der Rechnung beigefügt. Durch diese transparente Rechnungslegung können Sie genau nachvollziehen, welche Materialien und Arbeitsschritte zur Anfertigung Ihres Zahnersatzes erforderlich sind.



Wie erstattet die Versicherung?

In manchen Fällen erkennen private Krankenversicherungen die von Ihrer Zahnärztin oder von Ihrem Zahnarzt in Rechnung gestellten Kosten für zahntechnische Leistungen nicht in voller Höhe an.

Die Versicherungen beziehen sich auf selbst erstellte Sachkostenlisten, auf das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II) oder auf die Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen (BEB). In der BEB enthaltene Zeitwerte sind jedoch nicht bindend.

Patienten sollten zunächst ihren Versicherungsvertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen daraufhin überprüfen, ob darin Beschränkungen bei der Erstattung von Laborkosten verankert sind. **Sind keinerlei Einschränkungen für die Erstattung der Kosten für zahntechnische Leistungen im Versicherungsvertrag vereinbart, ist das Versicherungsunternehmen nicht zu Kürzungen berechtigt.** Es sei denn, die berechneten Laborkosten sind – entgegen den Bestimmungen des § 9 Gebührenordnung für Zahnärzte – nicht tatsächlich entstanden und/oder unangemessen.

Sachkostenlisten der Versicherung

Bei den sogenannten Sachkostenlisten handelt es sich um eine Auflistung von zahntechnischen Leistungsbeschreibungen und deren maximale Kostenerstattung, die vom jeweiligen privaten Krankenversicherungsunternehmen nach eigenen versicherungswirtschaftlichen Erwägungen festgelegt werden. Dies bindet jedoch weder die Zahnärztin oder den Zahnarzt noch das zahntechnische Labor bei der Preisermittlung für die zahntechnischen Leistungen. Sachkostenlisten sind also Einschränkungen der Versicherungsleistungen und nur dann wirksam, wenn sie rechtsgültiger Bestandteil des Versicherungsvertrages geworden sind.

Die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten für den Zahnersatz und dem davon nach einer Sachkostenliste erstattungsfähigen Betrag muss der Patient selbst tragen.

Tipps

- ✓ Lassen Sie sich ausführlich von Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt über die geplante Therapie beraten.
- ✓ Reichen Sie den von Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt erstellten Heil- und Kostenplan vor Ihrer Behandlung bei Ihrer Versicherung ein.
- ✓ Prüfen Sie, ob in Ihrem Versicherungsvertrag Einschränkungen bei der Erstattung von zahntechnischen Leistungen enthalten sind.
- ✓ Berechtigte Erstattungsansprüche können von Ihnen gegenüber der Versicherung rechtlich geltend gemacht werden.

